

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

26. Februar 2015

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus zwei Blättern!

I.

Wie üblich ist A in Geldnöten. Er schmiedet deshalb den Plan, sich „Geld von der Bank zu holen“. Dabei hat er aber alles andere als einen Kredit im Sinn. Vielmehr will er eine Bank überfallen. A traut sich einen solchen Überfall allerdings nicht zu. Nach einem Appell an die freundschaftliche Loyalität wendet er sich mit den Worten an B: „Könntest du nicht die S-Bank für mich knacken?“ Nach dem Angebot die Beute aufzuteilen, erklärt sich B schließlich zur Durchführung bereit. Auch C soll B bei der Ausführung unterstützen. C lässt sich von A allerdings nicht überreden. Selbst eine hohe Beteiligung am Erbeuteten kann C nicht zur Teilnahme bewegen. A ändert deshalb seine Strategie und droht damit, Cs Familie „etwas anzutun“, sollte sich C nicht endlich bereiterklären, die Bank zu überfallen. Diese Drohung veranlasst C, ohne Zögern zuzustimmen. A schlägt vor, eine Bombenattrappe zum Einsatz zu bringen. In der sonstigen Ausführung können B und C nach „freiem Ermessen“ vorgehen, jedenfalls sollte aber niemand verletzt werden. Am folgenden Tag bringt A noch einen Fluchtwagenfahrer (F) durch das Angebot eines Teils der Beute dazu, B und C zu diesen Konditionen zu helfen.

Eine Woche später treffen sich B und C vor der von A auserkorenen Bankfiliale. F soll B und C erst nach dem Überfall bei der Bank abholen. B kommt gerade aus einer naheliegenden Bar, in der er sich noch „Mut“ angetrunken hat. Zum Zeitpunkt der Tat hatte B einen Blutalkoholwert von 3,24 ‰. Maskiert und mit Rucksäcken betreten beide die Filiale. Während B wie geplant die Türe blockiert und somit den Kunden eine Flucht unmöglich macht, überreicht C einer Mitarbeiterin einen Zettel. Auf diesem ist zu lesen: „Attentat ... Bombe – Gib mir dein Geld“. Zur Untermauerung der Drohung zeigen beide wiederholt und energisch auf ihre verschlossenen Rucksäcke. Tatsächlich befinden sich in diesen Rucksack nur Zeitschriften und Bücher.

Sichtlich eingeschüchtert beginnt die Mitarbeiterin sofort, das Geld ihrer Kasse in einen überreichten Plastiksack zu packen. Erst nach sechs Minuten können die Kunden die Bank wieder verlassen. Weder C noch B ahnen indes, dass ein anderer Bankangestellter bereits einen stillen Alarm ausgelöst hat. Noch bevor das Geld übergeben werden konnte, stehen schon mehrere Polizisten in der Türe und versperren den Fluchtweg. Die Polizisten fordern B und C auf, die Taschen sofort wegzulegen und sich zu ergeben. Die beiden haben allerdings andere Pläne und drohen den Polizisten damit, das Gebäude zu sprengen, sollte der Weg nicht freigemacht werden. Dieses Risiko können die Exekutivbeamten nicht eingehen und treten zur Seite.

In diesem Moment stehen B und C allerdings vor einem neuen Problem: Obwohl der Fahrer pünktlich um 10:00 Uhr vor der Bank warten sollte, steht der Fluchtwagen nicht am

vereinbarten Ort. Unglücklicherweise steckt F ausgerechnet an diesem Tag im Stau fest. B und C müssen daher improvisieren.

Vor dem Gebäude sitzt X in seinem Auto. Beide stürmen zu dem Auto, reißen die Fahrertüre auf und versichern X, dass er „den Tag nicht überlebt“, wenn er nicht sofort aussteigt und den Schlüssel aushändigt. Verängstigt folgt X der Anweisung. Erst dann fällt C ein, dass er nicht mehr maskiert ist und X ihn vermutlich identifizieren wird. Obwohl vorher ausgemacht war, keine Waffen bei sich zu tragen oder gar zu verwenden, zieht C einen Revolver, zielt auf X und drückt schließlich ab. Auf Grund einer vollkommen unerwarteten Bewegung des X trifft C aber nicht sein anvisiertes Opfer, sondern den dahinterstehenden Z. Dieser stirbt an der Schussverletzung.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B, und C!

II.

1.) Nachdem der zuständige Strafrichter (S) in einem Strafverfahren gegen A wegen Diebstahlsdelikten nach § 127 StGB einen Beweisantrag des Beschuldigten ohne nähere Begründung abgelehnt hat, äußert S in der Hauptverhandlung für jeden vernehmbar, A sei ja „ein stadtbekannter Strolch und Lump“. A stellt daraufhin einen Antrag auf Ablehnung des S. Sofort entschuldigt sich S - ebenfalls für alle vernehmbar - bei A, der aber seinen Antrag aufrechterhält.

a.) Wer entscheidet über den Antrag?

b.) Nach welchen inhaltlichen Voraussetzungen wird über den Ablehnungsantrag entschieden?

c.) Liegen diese bei S vor oder nicht?

d.) Wie wäre Frage c zu beantworten, wenn S die Äußerung während einer nach § 229 Abs 1 Z 1 StPO zulässigen Ausschluss der Öffentlichkeit gemacht hätte.

e.) Wie wäre Frage c zu beantworten, wenn S dem A mit einer Verurteilung droht, falls er seinen Befangenheitsantrag nicht zurücknimmt?

2.) M wird wegen schweren Betrugs gem §§ 146, 147 StGB verurteilt. Im Urteil stellt das Erstgericht fest, dass ein Schaden von 400.000 € entstanden ist, weshalb die Qualifikation des § 147 Abs 3 StGB zur Anwendung kommt. In der Hauptverhandlung hat ein Zeuge allerdings glaubhaft angegeben, dass lediglich ein Schaden von 40.000 € eingetreten ist. Diese Aussage wird im Urteil nicht erwähnt. Der Verteidiger bringt in der Nichtigkeitsbeschwerde vor:

„Weil das erkennende Gericht die der Entscheidung zugrunde liegende Tat durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetz unterzogen hat, das darauf nicht anzuwenden ist, wird die Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 4 erhoben.“

a.) Was ist an dieser Formulierung des Verteidigers falsch? Wie wird der OGH entscheiden?

b.) Wie wäre der hier wiedergegebene Satz des Verteidigers richtigerweise zu formulieren?